



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung.51@lebensministerium.at

Cc an das
Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Hauptverband der allgemein be-
eideten und gerichtlich zertifizier-
ten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
Bankverbindung Schoellerbank AG
Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200
IBANAT 321 920 068 593 979 003
BIC Code SCHOATWW UID ATU
5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

Wien, am 12.03.2013
HV/BMLFUW-UW/UVP-G 2000/rai

GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2013

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf, mit dem das Umweltverträglichkeits-
prüfungsgesetz 2000 geändert und das Bundesgesetz über den Umweltsenat
aufgehoben wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen nimmt zum Begutachtungsentwurf
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
geändert und das Bundesgesetz über den Umweltsenat aufgehoben wird, wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Entwurf ist vor dem Hintergrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-
novelle 2012 (BGBl I 51/2012) zu sehen.

Eines der wesentlichen Ziele der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 ist es, das
österreichische Verwaltungsverfahrenrecht dem EU-Standard und der Europäischen
Menschenrechtskonvention (EMRK) anzupassen¹.

Nach den im Vorblatt des Entwurfs genannten Zielen soll es durch die Überführung der
Verfahren des Umweltsenates an das Bundesverwaltungsgericht „zu keiner
Verschlechterung bei den Verfahrens- und Rechtsschutzstandards kommen.“ Diese
Formulierung wird dem oben genannten Ziel der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012
nicht gerecht. Statt dessen wäre eine Formulierung im positiven Sinn, wie etwa „Durch die
Überführung der Verfahren des Umweltsenates an das Bundesverwaltungsgericht soll es zu
einer Verbesserung bei den Verfahrens- und Rechtsschutzstandards“ kommen“, zu
empfehlen.

¹ http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2012/PK0393/

Aus der Sicht des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen ist weiters zu § 40 Abs 6 des Begutachtungsentwurfs Stellung zu nehmen. Dieser lautet wie folgt:

„Dem Bundesverwaltungsgericht stehen die im Bereich der Vollziehung des Bundes und jenes Landes, dessen Bescheid überprüft wird, tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.“

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen verweist zunächst auf Art. 136 B-VG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, der wie folgt lautet:

*„(Abs 1) Die **Organisation** der Verwaltungsgerichte der Länder wird durch Landesgesetz geregelt, die Organisation der Verwaltungsgerichte des Bundes durch Bundesgesetz.“*

*(Abs 2) Das **Verfahren** der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen wird durch ein besonderes **Bundesgesetz einheitlich** geregelt.... Durch Bundes- oder **Landesgesetz** können **abweichende Regelungen** getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes **erforderlich** sind.“*

....

Das mittlerweile im Nationalrat beschlossene Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) sieht in seinem § 14 vor, dass dem Bundesverwaltungsgericht in den Fällen des Art 131 Abs 2 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr. 1/1930, die im Bereich der Vollziehung des Bundes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung stehen.

Der Entwurf des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) ordnet in seinem § 18 für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten eine subsidiäre Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze an. Mit dieser Bestimmung wird daher auch festgelegt, dass die Verwaltungsgerichte hinsichtlich der Bestellung von Sachverständigen die im Wesentlichen unverändert bleibenden §§ 52 ff AVG anzuwenden haben sollen.

In beiden Gesetzen wird somit ungeachtet der eingangs genannten Ziele der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 die Präferenz des Amtssachverständigen normiert.

Mit § 40 Abs 6 des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs wird diese Präferenz nun auch für den Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung übernommen.

Dazu wie zum Sachverständigenbeweis in einer künftigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen ist auf den bereits wiederholt zum Ausdruck gebrachten Standpunkt des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen hinzuweisen:

Eine Übernahme der derzeit in § 52 AVG vorgesehenen Präferenz der Heranziehung von Amtssachverständigen würde die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an die Tribunalsqualität der Verwaltungsgerichte und an die Leistungsfähigkeit ihres Verfahrens (Art 6 EMRK) in Frage stellen.

Die vorgeschlagene Regelung bedeutet, dass im Verwaltungsverfahren – aus der Sicht der Verfahrensparteien – der Sachverständige typischer Weise aus dem "Nahebereich" der Behörde kommt. Dies ist – bei allem Respekt für die fachliche Qualifikation der im Einzelfall zum Einsatz kommenden Amtssachverständigen – geeignet, Zweifel an der Neutralität des Sachverständigen zu erwecken und damit eine Befangenheit zu begründen.

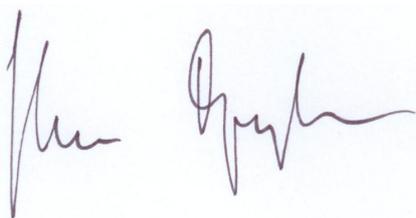
Zur Unabhängigkeit der Rechtsprechung gehört auch die Unabhängigkeit der Sachverständigen.

Im Hinblick auf Art 6 EMRK und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und dem dort normierten Grundsatz der Fairness des Verfahrens – müsste vielmehr eine eigenständige Regelung des Sachverständigenbeweises erfolgen, zumindest aber sichergestellt sein, dass die Verwaltungsgerichte bei der Auswahl des in einem Verfahren beizuziehenden Sachverständigen völlig frei sind und - ohne jede Präferenz für den Amtssachverständigen – auch nicht amtliche Sachverständige bestellen können.

Erforderlich ist daher eine verfahrensrechtliche Regelung, die den Verwaltungsgerichten die Auswahl der Sachverständigen freistellt und ihnen sämtliche Optionen nach Gesichtspunkten der Verfahrensökonomie offenhält. Gesichtspunkte der Kostenschonung werden dabei zu beachten sein, es soll aber keine Präferenz für die Heranziehung Amtssachverständiger nach dem Muster des § 52 AVG geben. Im Rahmen dieses Systems sollten die Verwaltungsgerichte Sachverständige bestellen können, die nach den Bestimmungen des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes (SDG) allgemein beeidet und zertifiziert sind.

Abschließend wird – wie gewünscht - mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Mag Johann Guggenbichler
Rechtskonsulent



VisProf DI Dr Matthias Rant
Präsident